



22.07. - 29.07.2024

Reise-Code: CUP-3107810

SOMMERSPEZIAL IN BAD KISSINGEN 2024

8-Tage-Busreise: Kur & Kultur „Rakoczy-Stadtfest“

- ✓ inkl. Eintritt zum Rakoczy-Stadtfest
- ✓ inkl. Anwendungspaket nach Wahl

Die sommerliche Fahrt ins Bad! Erleben Sie Bad Kissingen zur schönsten Jahreszeit mit dem ausgelassenen Historienspektakel, dem Rakoczy-Fest. Entdecken Sie all die Neuheiten im Parkhotel CUP VITALIS und lassen Sie sich in jeder Hinsicht verwöhnen, bei wohltuenden Anwendungen, abwechslungsreicher leichter Küche und Wohlfühlambiente. Seien Sie dabei beim Sommerspezial mit dem Sonderbus und buchen Sie schon jetzt, da die Plätze begrenzt sind.

Schon Kaiserin Elisabeth von Österreich-Ungarn, bekannt als „Sisi“, schätzte die Heilquellen und die gesellschaftlichen Ereignisse des Kurbads gleichermaßen. Live-Musik, Tanz und fränkische Spezialitäten in der ganzen Stadt – zum Rakoczy-Fest feiert Bad Kissingen die Wiederentdeckung der Rakoczy-Quelle im Jahr 1737. Berühmte historische Kurgäste wie Kaiser und Könige mischen sich unter die Menge – Feiern Sie mit!

REISEPROGRAMM FÜR IHRE REISE NACH BAD KISSINGEN:

Montag, 22.07.2024 Anreise im bequemen Fernreisebus ab Stendal, Magdeburg und Wernigerode nach Bad Kissingen ins 4-Sterne Parkhotel CUP VITALIS, Bezug der Zimmer und Abendessen vom kalt/warmen Buffet..

Ab Dienstag, 23.07.2024 Nutzen Sie die Annehmlichkeiten im großen SPA & Sportbereich des Hotels mit 3 Bädern, Saunalandschaft und Fitnessstudio und genießen Sie Ihre Anwendungspaket nach Wahl (siehe unten). Mit ihrer Kurkarte können Sie täglich das Heilwasser in der Brunnenhalle probieren und den Konzerten der Staatsbad Philharmonie Kissingen lauschen. Erkunden Sie die schöne Altstadt von Bad Kissingen mit zahlreichen Geschäften und typisch fränkischer Gastronomie.

Freitag, 26.07.2024 Heute startet das 3-tägige Rakoczy-Stadtfest am Abend mit der Eröffnung durch den Oberbürgermeister, die Kurdirektorin, Fürst FÉRENC RÁKÓCZI II. und die Quellenkönigin, In der ganzen Stadt erleben Sie Auftritte diverser Live-Musik Bands., Nach Einbruch der Dunkelheit heißt es „Die Saale brennt“ - historische Kurgäste wie der Märchenkönig Ludwig II., Prinzregent Luitpold und Kaiserin Auguste Victoria gleiten im Boot die Saale entlang durch ein eindrucksvolles Lichtermeer.

Samstag, 27.07.2024 Erleben Sie ganztägig Konzerte, Führungen, kulinarische Leckerbissen, Live-Musik Bands und Tanzauftritte in der Stadt. Abends bewundern Sie die Gläserpolonaise der Ballgäste des Fürsten Rakoczy durch den Kurgarten.

Sonntag, 28.07.2024 Vormittags lauschen Sie dem Promenadenkonzert im Kurgarten mit der Staatsbad Philharmonie Kissingen und den historischen Persönlichkeiten. Nachmittags erleben Sie den großen historische Festzug durch die Innenstadt mit zahlreichen Gruppen, die teils zu Fuß, auf geschmückten Paradewagen oder in historischen Kutschen unterwegs sind. In der ganzen Stadt spielen Live- Musik Bands und es finden Tanzauftritte statt, Zum Abschluss des Festes wird der Kurgarten festlich illuminiert und mit einem Konzert und großem Abschlussfeuerwerk klingt das Fest aus. Das ausführliche Programmheft zum Rakoczy-Fest 2024 erhalten Sie im Hotel.

Leistungen

Leistungen:

- ✓ An- und Abreise im bequemen Fernreisebus
- ✓ 7 Übernachtungen in der gebuchten Zimmerkategorie
- ✓ 7 x reichhaltiges Frühstücksbuffet
- ✓ 6 x Mittagssnack (z. B. Salat, Suppe)
- ✓ 7 x Abendessen als kalt/warmes Buffet mit Salatbar
- ✓ Tischweine, Kaffee, Tee und Wasser zum Abendessen bis 20:30 Uhr
- ✓ Mineralwasser aus hauseigener Zapfstelle
- ✓ Anwendungspaket nach Wahl - siehe Reiseprogramm
- ✓ Nutzung Schwimmbad mit 20 m Sportbecken (außerhalb der Kurszeiten), 33°C warme VITAL-Quelle, Saunalandschaft und Fitnessstudio (2 x wöchentlich Geräteeinweisung)
- ✓ Wasser- und Rückengymnastik, täglich wechselnd
- ✓ Eintritt zum 3-tägigen Rakoczy-Fest in Bad Kissingen
- ✓ Nutzung Billard, Darts, Kicker und Bibliothek mit ca. 1.500 Büchern
- ✓ 2 x wöchentlich Unterhaltungsabende
- ✓ Gästebetreuung im Haus
- ✓ Leih-Bademantel
- ✓ Kostenloses Highspeed WLAN
- ✓ Nutzung Gäste-Waschmaschinen und -Trockner
- ✓ Nutzung aller Stadtbushaltestellen und freier Eintritt zu den wöchentlichen Konzerten der Staatsbad Philharmonie Kissingen u.v.m. im Rahmen der Gästekarte

Montag, 29.07.2024 Mit vielen schönen Erlebnissen im Gepäck treten Sie nach dem reichhaltigen Frühstück die Heimreise an.
Das ausführliche Programmheft zum Rakoczy-Fest 2024 erhalten Sie im Hotel.
Änderungen im Programm vorbehalten.

Wählen Sie eines dieser Anwendungspakete:

SALZLUFT – Atemwege immunisieren 4 x Eintritt Solebad

- 1 x Salzmühle
- 1 x Gradierwerk
- 2 x Trockensalz-Oase

WÄRME – Arthrose lindern 4 x Eintritt Solebad

- 2 x Nah-Infrarot
- 1 x Fango
- 1 x Trockensalz-Oase

VITAL & AKTIV – fit bleiben 3 x Eintritt Solebad

- 1 x Gruppengymnastik
- 1 x Nordic Walking
- 1 x Salzmühle
- 1 x Trockensalz-Oase
- 1 x Line Dance
- 1 x Massageliege

RELAX – Seele baumeln lassen 4 x Eintritt Solebad

- 1 x Fango
- 1 x Infrarot Wärmekabine
- 1 x Gradierwerk
- 1 x Pilates

vor Ort zahlbar: Kurtaxe 3,90 €
p. P./Tag (Stand 02/2024)

Zustiege: Magdeburg ZOB,
Stendal Bahnhof, Wernigerode
Bahnhof

VERANSTALTER

CUP Touristic GmbH
Marcusallee 7a
28359 Bremen

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reisetrip nicht erreicht werden sollte, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Absagefristen und weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Die von uns vermittelten Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. (Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung, auch Gäste mit Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung.)

Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. gesonderte Einreisebestimmungen für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.

UNTERKUNFT

Parkhotel CupVitalis Bad Kissingen

Bewegen • Entspannen • Genießen

Willkommen im Parkhotel CUP VITALIS!

Das 4-Sterne-Parkhotel CUP VITALIS wird Sie mit moderner Ausstattung, umfangreichem Spa & Sportbereich sowie seiner großen Gartenanlage mit Teichen und vielen gemütlichen Liegebereichen begeistern. Das Hotel im Kurviertel besteht aus zwei Gebäudeteilen, die direkt miteinander verbunden sind - dem neu erbauten Refugium und dem total entkernten und sanierten Vitalis. Es ist ausgestattet mit einem komfortabel gestalteten Eingangsbereich mit mehreren Sitzecken, zwei Bars mit großem Sky-TV, einer Bibliothek einer gemütlichen Kamin-Lounge, zwei Buffet-Restaurants, einem À-la-Carte Restaurant sowie einem Café mit Sonnenterrasse und traumhafter Aussicht. Es verfügt außerdem über sieben Lifte, gebührenfreie Internetplätze und kostenfreies Highspeed WLAN. Ganztägig erhalten Sie kostenlos Mineralwasser aus der hauseigenen Zapfstelle.

Das Parkhotel CUP VITALIS bietet Ihnen insgesamt 272 modern eingerichtete Zimmer und Suiten mit zeitgemäßen Bädern inklusive ebenerdiger Dusche. Alle Zimmer verfügen über original Boxspringbetten (60 cm hoch, Größe 90 x 200 cm), SAT-TV, Durchwahl-Telefon und Safe sowie über einen Balkon. Um Ihnen den besten Schlafkomfort zu ermöglichen, bieten wir eine Vielzahl an verschiedenen Kopfkissen an. Hier finden Sie unser Kissenmenü. Auch Matratzen-Topper sind verfügbar. Fragen Sie einfach an der Rezeption. Auf einigen Etagen finden Sie eine Maxi-Bar (Getränkeautomat) mit einer Auswahl an gekühlten Softdrinks und alkoholischen Getränken sowie Gäste-Waschmaschinen und Trockner, die ab einem Aufenthalt von 6 Nächten kostenfrei nutzbar sind. Ihre gebuchten Zimmer sind am Anreisetag ab 15:00 Uhr bezugsfertig und stehen Ihnen am Abreisetag bis 10:00 Uhr zur Verfügung.

Sie haben die Wahl zwischen elf Zimmer-Kategorien:

Einzelzimmer **Economy** (ca. 17 m²)

Einzelzimmer **Standard** (ca. 22 m²)

Einzelzimmer **Komfort** (ca. 25 m²)

Einzelzimmer **de Luxe** (ca. 32 m², Neubau)

Allergikerfreundlich und klimatisierbar, mit einem Balkon über die gesamte Zimmerbreite und gemütlicher Couch-Lesecke.

Doppelzimmer **Standard** (ca. 22 m²)

Doppelzimmer **Komfort** (ca. 25 m²)

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Doppelzimmer **de Luxe** (ca. 32 m², Neubau)

Allergikerfreundlich und klimatisierbar, mit einem Balkon über die gesamte Zimmerbreite und gemütlicher Couch-Lesecke.

Doppelzimmer **Premium** (ca. 35 m²)

Die Doppelzimmer Premium verfügen über eine zusätzliche Schlafcouch und Kaffeemaschine.

Doppelzimmer **Premium Plus** (ca. 42 m²)

Die Doppelzimmer Premium Plus verfügen über eine zusätzliche Schlafcouch, eine Kaffeemaschine, ein getrenntes Wohn- und Schlafzimmer, einen zweiten Balkon und ein zweites TV-Gerät.

Junior Suite (ca. 56 m², Neubau)

Allergikerfreundlich und klimatisierbar, mit getrenntem Wohn- und Schlafzimmer, einem Balkon über die gesamte Breite der Suite, Kaffeemaschine, Minibar, Mini-Musikanlage und einem zweiten TV-Gerät.

Penthouse Suite (ca. 84 m², Neubau)

Allergikerfreundlich und klimatisierbar, mit Wohnzimmer und zwei Schlafzimmern, zwei Bädern, einem Balkon über die gesamte Breite der Suite mit einer Loggia, Kaffeemaschine, Minibar, Mini-Musikanlage und einem zweiten TV-Gerät.

SPA & SPORTBEREICH - Verwöhnen Sie Ihren Körper und Ihre Seele

Im SPA & Sportbereich finden Sie auf über 3.800 m² Zeit für Erholung, Entspannung und Prävention (teilweise gegen Gebühr). Ziehen Sie Bahnen im 20 m Sportbecken und entspannen Sie danach in der 33°C warmen VITAL-Quelle mit Sprudelliegen und Massagedüsen auf 75 m². Oder steht Ihnen eher der Sinn nach einem Saunagang? Dann sind Sie in der 400 m² großen Saunalandschaft mit großzügigem Ruhebereich und Außenanlage genau richtig aufgehoben.

In der großen Fango-Abteilung können Sie sich eine wohlverdiente Auszeit gönnen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Behandlungsräume, in denen Sie sich mit Lymphdrainagen, Pediküre, Kosmetik, Schulter- und Rückenmassagen sowie mit Ganzkörper-Massagen verwöhnen lassen können. Entspannen Sie auch in den Infrarot-Wärmekabinen oder nutzen Sie die neuartige Nah-Infrarot-Therapie. An der SPA-Rezeption werden Sie kompetent beraten und erhalten auch gleich Ihre persönlichen Termine. Vor Beginn der Anwendung lehnen Sie sich in der SPA-Lounge entspannt zurück und stimmen sich auf Ihre Verwöhnzeit ein.

Das Parkhotel CUP VITALIS hat sich auf unterschiedliche Salzanwendungen konzentriert und bietet zurzeit vier professionelle Anwendungsformen in einem aufwändig erstellten Wellness-Ambiente an. Durch das Einatmen dieser salzhaltigen Luft werden die Atemwege befeuchtet und die Wandungen der Atemorgane positiv beeinflusst. Des Weiteren besitzen die kleinen Salzkristalle eine Sekret lösende Wirkung, reinigen die Atemwege intensiv von Bakterien und lassen die Schleimhäute abschwellen. Viele Ärzte und Heilpraktiker empfehlen aus diesen Gründen einen längeren Aufenthalt an der See oder in Kurorten, die sich den Effekt der Gradierwerke zu Nutze gemacht haben. Erleben Sie die wohltuende Wirkung von Salz in der Trockensalz-Oase, der Salzmühle, im Gradierwerk oder im ca. 34°C warmen Solebad.

Unterkunftsart/Preis:	p.P.
Doppelzimmer Standard	
Doppelzimmer Standard Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen	1.084,- €
Doppelzimmer Komfort	
Doppelzimmer Komfort Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen	1.138,- €
Doppelzimmer de Luxe	
Doppelzimmer de Luxe Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen	1.178,- €
Doppelzimmer Premium	
Doppelzimmer Premium Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen	1.218,- €
Doppelzimmer Premium Plus	
Doppelzimmer Premium Plus Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen	1.298,- €
Junior Suite	
Junior Suite Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen	1.368,- €
Penthouse Suite	
Penthouse Suite Belegung: 2 Personen Mindestteilnehmer: 2 Personen	1.568,- €
Einzelzimmer Economy	
Einzelzimmer Economy Belegung: 1 Person Mindestteilnehmer: 1 Person	1.148,- €
Einzelzimmer Standard	
Einzelzimmer Standard Belegung: 1 Person Mindestteilnehmer: 1 Person	1.178,- €
Einzelzimmer Komfort	
Einzelzimmer Komfort Belegung: 1 Person Mindestteilnehmer: 1 Person	1.228,- €
Einzelzimmer de Luxe	
Einzelzimmer de Luxe Belegung: 1 Person Mindestteilnehmer: 1 Person	1.324,- €

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **CUP Touristic GmbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen **CUP Touristic GmbH** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **CUP Touristic GmbH** hat eine Insolvenzabsicherung mit Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **CUP Touristic GmbH** verweigert werden.

Allgemeine Reisebedingungen

Reiseveranstalter: CUP Touristic GmbH • Marcusallee 7a • 28359 Bremen

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsabschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsabschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform. **1.2.** An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. **1.3.** Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden. **1.4.** Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann. **1.5.** Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen. **1.6.** Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. **2.2.** Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumformalitäten einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen). **3.2.** Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseeinnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat. **3.3.** Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fördern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig. **4.2.** Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen. **4.3.** Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann. **4.4.** Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein). **4.5.** Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert. **5.2.** Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen). **5.3.** Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsabschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsabschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen. **5.4.** Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651y BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen. **5.5.** Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsabschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.). **5.6.** Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reiseängeln bleiben hiervon unberührt. **6.2.** Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden. **6.3.** Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsabschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieerzeuger), erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafengebühren oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam. **7.2.** Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB. **7.3.** Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich in die Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreise

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. **8.2.** Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseverpflichtungen nicht erfüllt. **8.3.** Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. **8.4.** Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler. **9.2.** Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.

9.3. bei Reisen mit Beförderungslleistung und bei Selbstanreise vom Gesamtreisepreis

ab 29. Tag vor Reisebeginn	15 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn	
und danach, bzw. bei Nichtanreise	75 %

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei. **9.5.** Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen. **9.6.** Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen. **9.7.** Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsabschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen. **10.2.** Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentsgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentsgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt Entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt. **12.2.** Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren. **13.2.** Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben. **13.3.** Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn. **13.4.** Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. **13.5.** Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt. **14.2.** Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reismängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden – Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. **15.2.** Adressat der Mängelanzeige – Reismängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reismängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung). **15.3.** Abhilfeverlangen und Selbsthilfe – Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reismangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben). Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reismangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651y BGB). **15.4.** Minderung – Für die Dauer des Reismangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen. **15.5.** Kündigung – Wird die Pauschalreise durch den Reismangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB. **15.6.** Schadensersatz – Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten. **15.7.** Anrechnung von Entschädigungen – Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. **16.2.** Gelten für eine von einem Leistungsträger zu bringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen. **16.3.** Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651l Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen. **17.2.** Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651l Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegung

18.1. Unser Unternehmen (siehe oben) nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. **18.2.** Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Kundengeldabsicherer: Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH
Sächsische Straße 1
10707 Berlin